OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602509/5/Py/PP

Datum:
Linz, 19. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A P, X, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. April 2018, GZ: VerkR96-43186-2017/STE GV P-Akt, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. April 2018, GZ: VerkR96-43186-2017/STE GV P-Akt, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 45 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 16 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde X, Autobahn Freiland, A X bei km X in Fahrtrichtung X.
Tatzeit: 18.08.2017, 18:21 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO

Kennzeichen: X“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt, insbesondere dem Radarfoto ergibt, auf dem ersichtlich ist, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (X) zum Tatzeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von 146 km/h (Toleranz bereits berücksichtigt) gelenkt wurde. Da der Bf als Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges trotz Aufforderung keinen anderen Lenker bekannt gegeben hat und auch keine konkreten Argumente dafür vorgebracht hat, dass er als Lenker zum Tatzeitpunkt ausscheidet, geht die Behörde davon aus, dass er das Kfz zum Tatzeitpunkt selbst gelenkt hat.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass von einem geschätzten Einkommen von 1.600 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen wird und als strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit im Verwaltungsbezirk der belangten Behörde gewertet wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 15. Mai 2018. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf zum Tatzeitpunkt nicht Fahrer des Fahrzeuges war, da das Verkehrsdelikt im August begangen wurde und mehrere Fahrer in Betracht kommen. Laut deutscher Gesetzesgrundlage kann nur anhand eines erkennbaren Fahrerbildes der Busgeldbescheid an den Fahrer weitergeleitet werden. Mit dem übermittelten Radarbild ist eine Fahreridentifikation nicht möglich und existiert in Deutschland

für Ordnungswidrigkeiten keine umgekehrte Beweislast, weshalb die Einstellung des Verfahrens beantragt wird.

3. Mit Schreiben vom 17. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. September 2018. Der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, diese fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat mit dem auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X (X) am 18. August 2017 um 18:21 Uhr in der Gemeinde X auf der A 1 Westautobahn bei km X in Fahrtrichtung X die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 16 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein mobiles Radar (MUVR 6FA 0248).

Die zum Tatzeitpunkt für diesen Streckenabschnitt zulässige Höchstgeschwindigkeit vom 130 km/h sowie die mit dem geeichten Messgerät gemessene Geschwindigkeit wurde vom Bf nicht bestritten.

4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Soweit der Sachverhalt strittig ist (konkret: die Lenkereigenschaft des Bf), ergibt sich diese für das Landesverwaltungsgericht aus folgenden Überlegungen:

Wenngleich der Bf wiederholt darauf hinweist, dass er auf dem verfahrensgegenständlichen Radarbild nicht erkennbar ist, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg zu verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung iSd § 45 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 13.06.1990, Zl. 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, Zl. 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17.10.2007, Zl. 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20.09.1996, Zl. 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt (vgl. VwGH 06.11.2002, Zl. 2001/02/0273). Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28.04.1998, Zl. 97/02/0527).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nunmehr das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22.09.2011, B 1369/10). Erst jüngst hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12.12.2016, E 952/2016).

Der Bf ist Zulassungsbesitzer (Halter) des gegenständlichen Fahrzeuges. Er hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst – außer ihm – den auf ihn zugelassenen Pkw gelenkt hat. Er vermochte keine Person zu benennen, welcher er zur Tatzeit sein Fahrzeug zum Lenken überlassen

haben könnte. Wäre der Pkw zur Tatzeit von jemand anderem gelenkt worden, hätte es dem Bf möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen. Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer das Kfz nicht allein benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm als Zulassungsbesitzer gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141 u.a.). Im Sinn dieser Judikatur wäre der Bf somit verpflichtet gewesen, jedenfalls für Fahrten in Österreich detaillierte Aufzeichnungen darüber zu führen, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug wann gelenkt hat.

Der Bf hat während des gesamten Verfahrens zwar seine Fahrereigenschaft bestritten, zum tatsächlichen Fahrzeuglenker jedoch keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Fahrzeug gelenkt hat oder hiefür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan und auch keine sonstigen Beweismittel beigebracht. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der Behauptung zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Darüber hinaus hat der Bf auch von der Möglichkeit, sich im Rahmen der vom Landesverwaltungsgericht anberaumten mündlichen Verhandlung zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu äußern, keinen Gebrauch gemacht, weshalb sich das Landesverwaltungsgericht auch keinen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen konnte.

Für das Landesverwaltungsgericht ist daher die Lenkereigenschaft des Bf als erwiesen anzusehen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a. StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses

Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Für das Landesverwaltungsgericht steht im konkreten Fall – wie bereits unter 4.2. ausgeführt – die Lenkereigenschaft des Bf und die gemessene Geschwindigkeit als erwiesen fest, sodass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welche Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnten. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vom Bf wurden in seiner Beschwerde keine Einwände zur von der belangten Behörde festgehaltenen Strafbemessung vorgebracht. Auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe angemessen und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten

(Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny